

## Verwaltungsordnung

### Präambel

1. Nach Artikel 7.1 der Satzung des Nordrhein-Westfälischen Bahngolf-Verbandes e.V. (NBV) gliedert sich der NBV in Sportabteilungen.
2. Diese Ordnung regelt die Organisation und die Arbeitsweise innerhalb dieser Sportabteilungen sowie die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit mit dem NBV-Gesamtpräsidium und den Ausschüssen des NBV.
3. Außerdem wird die Zuständigkeit für die Verhängung von Verwaltungsgeldstrafen (§ 13) festgelegt.

### § 1

Sportabteilungen des NBV können nur Abteilungen sein, die die bestehende NBV-Satzung und die Ordnungen des NBV zur Grundlage ihrer Arbeit gemacht haben.

### § 2

Jede Sportabteilung wird durch folgende ehrenamtliche Organe (Artikel 7.2 der NBV-Satzung) verwaltet:

1. Abteilungshauptversammlung
2. Abteilungsvorstand

### § 3

1. Die Abteilungshauptversammlung ist das oberste Organ jeder Sportabteilung. Sie ist mindestens einmal jährlich von dem Abteilungsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen einzuberufen.
2. Anträge an die Abteilungshauptversammlung sind dem Vorsitzenden mindestens 3 Wochen (Poststempel) vorher schriftlich einzureichen. Eine Zusammenstellung der Anträge wird spätestens 2 Wochen vor der Abteilungshauptversammlung an die Mitgliedsvereine verschickt.
3. Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern der Abteilung (Vereine) und dem Abteilungsvorstand.  
  
Anträge von Vereinen sind von den Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB zu unterzeichnen\*)
4. Im Übrigen muss eine Abteilungshauptversammlung einberufen werden, wenn der Abteilungsvorstand dies für erforderlich hält oder wenn dies von 1/3 der angeschlossenen Vereine unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird.

\*) Fußnote:  
§ 26 BGB: „Vorstand: Vertretungsmacht. Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“

Die nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten sind diejenigen Vorstandsmitglieder, die lt. Vereinsatzung den Vorstand nach innen und außen rechtswirksam vertreten. Diese müssen im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sein. Maßgeblich sind die aktuellen Eintragungen, die im Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes erscheinen, da diese den Vorstand nach § 26 BGB bilden.

#### § 4

1. Zu dieser Abteilungshauptversammlung kann jeder der Sportabteilung angeschlossene Verein einen stimmberechtigten Delegierten entsenden. Vereine mit mehr als 30 in der Sportabteilung gemeldeten Mitgliedern können je angefangene weitere 30 in der Sportabteilung gemeldeten Mitglieder einen zusätzlichen stimmberechtigten Delegierten entsenden. Die Mitglieder des Abteilungsvorstands haben eine persönliche Stimme
2. Das Vereinigen mehrerer Stimmen (auch persönlicher Stimmen) und die Übertragung auf eine Person ist nicht zulässig.

#### § 5

Von der Abteilungshauptversammlung ist der Abteilungsvorstand jeder Sportabteilung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

#### § 6

Für die Durchführung der Abteilungshauptversammlung ist maßgebend die Geschäftsordnung und Artikel 17 Absatz 7 der NBV-Satzung; d.h. auch eine Abteilungshauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

#### § 7

1. Der Abteilungsvorsitzende ist nach Bestätigung durch die NBV-Hauptversammlung automatisch Mitglied des NBV-Gesamtpräsidiums.
2. Nach Bestätigung durch die NBV-Hauptversammlung ist der Abteilungssportwart Mitglied des NBV-Sportausschusses. Der Abteilungsjugendwart ist nach Bestätigung durch den Verbandsjugendtag und der NBV-Hauptversammlung Mitglied des NBV-Jugendausschusses.
3. Die Verweigerung einer Bestätigung kann nur mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen werden (s. auch Artikel 20, Abs. 3, Satz 2 NBV-Satzung).

#### § 8

1. Der Sportwart jeder Sportabteilung ist zuständig für:
  1. Planung, Organisation und Durchführung der Westdeutschen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften der Abteilung
  2. Training und Aufstellung der Landesauswahl
  3. Erstellung und Führung von Terminplänen und Ranglisten
  4. Förderung des Spielverkehrs der Abteilungen untereinander
2. Der Sportwart ist außerdem verpflichtet, für die Einhaltung aller für den Sportverkehr erlassenen Bestimmungen des DMV und des NBV zu sorgen.

#### § 9

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Sportwart, Jugendwart und 2 Beisitzern.
2. Gemäß Artikel 23 Abs. 3 der NBV-Satzung ist er Entscheidungsinstanz für aus dem Sportverkehr der Abteilung herrührende Streitfragen und bei Protesten gegen Schiedsgerichtsentscheidungen. Er ist nur in der Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

### § 10

1. Der NBV-Schatzmeister erstellt den Haushalt gemäß Finanzordnung.
2. Die Abteilungen regeln die finanziellen Belange ihres Abteilungsspielbetriebes selbstständig.

### § 11

1. Die Mitgliedsbeiträge werden direkt vom NBV-Schatzmeister bei den Mitgliedsvereinen angefordert.
2. Die Beitragserhebung erfolgt jeweils per 01.01. eines Jahres. Beiträge sind grundsätzlich für alle Mitglieder (auch passive Mitglieder und Ehrenmitglieder) eines Vereins zu zahlen.
3. Die Höhe des NBV-Beitrages wird jährlich durch Beschluss der NBV-Hauptversammlung festgesetzt.

### § 12

Der Jugendwart jeder Sportabteilung ist im Rahmen der NBV-Jugendordnung für die Jugend seiner Sportabteilung verantwortlich.

### § 13

#### **Verwaltungsgeldstrafen**

1. Die nachstehenden Organe können ohne Einleitung eines Verfahrens Disziplinarstrafen gegen Vereine, Mannschaften und Spieler verhängen:

NBV-Gesamtpräsidium	Bei Nichterfüllung von Pflichten gegenüber dem NBV gemäß seiner Satzung, soweit dies nicht auf Abteilungsebene zu regeln ist.
Abteilungsvorstand	Verstöße gegen die zur Durchführung des Abteilungssportbetriebes notwendigen Bestimmungen und Ordnungen.
2. Erfolgt die Zahlung einer Verwaltungsgeldstrafe nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides, so ist die Disziplinarstrafe zu verdoppeln.
3. Bei wiederholtem Vergehen innerhalb eines Geschäftsjahres kann die Disziplinarstrafe ebenfalls verdoppelt werden.
4. Gegen die Verhängung von Disziplinarstrafen ist ein Rechtsmittel unzulässig.

5. Halten die Organe die Anwendung einer Disziplinarstrafe für unzureichend, so können sie gemäß § 12 Ziffer 1c der NBV-Rechtsordnung ein Verfahren vor dem Rechtsausschuss anhängig machen.

Die Disziplinarstrafen betragen bei:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Nichterfüllung von Pflichten gegenüber dem NBV                                  | € 25,- |
| 2. Spielen eines Vereins oder einer Mannschaft trotz Spielverbot                   | € 50,- |
| 3. Verstößen von Vereinen oder Mannschaften gegen die Sport- oder andere Ordnungen | € 25,- |
| 4. Nichtantreten oder verspätetes Antreten von Mannschaften                        | € 25,- |
| 5. Unsportliches Verhalten und Verstößen gegen Ordnungen von Einzelspielern        | € 50,- |

In ähnlich gelagerten Fällen sind entsprechende Strafen zu verhängen.

**§ 14**

**Schlussbestimmungen**

1. Die von der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 14. Februar 1982 verabschiedete Verwaltungsordnung wurde durch Beschluss der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 07. März 1987, am 05. Februar 1995, am 04. Februar 2001 und 1998, durch Beschluss der außerordentlichen NBV-Hauptversammlung am 04.11.2006 und durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 06.02.2011 geändert. Diese Neufassung ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Verwaltungsordnung.
2. Die Sportabteilungen sind verpflichtet, sich dem Wahlrhythmus des NBV anzupassen.